

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der treibauf AG

(Stand 11.11.2011)

# 1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Auftraggeber ein. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, sofern sie von der treibauf AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

## 2. Lösungsangebot, Vertragsabschluss

Lösungsangebote der treibauf AG sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, freibleibend. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

#### 3. Preise

Pauschalpreise basieren auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Bei nicht voraussehbarer Änderung dieser Grundlage hat die treibauf AG das Recht, Pauschalpreise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen.

Aufwandpreise richten sich nach dem effektiv geleisteten Aufwand bzw. dem vereinbarten Stundensatz.

Die Vergütung für die von der treibauf AG erbrachten Leistungen richtet sich nach den jeweils aktuell gültigen Preislisten der treibauf AG.

In den Lösungsangebotspreisen der treibauf AG sind die Mehrwertsteuer, Reisekosten (Reisezeit, Fahrspesen, Kosten für Übernachtung), Verpflegungsspesen, Transportkosten, Versicherung sowie weitere Spesen nicht enthalten. Diese werden separat in Rechnung gestellt.

Leistungen für den Export sind grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann es aber in gewissen Fällen sein, dass je nach Art der Dienstleistung und Ort der Erbringung die Mehrwertsteuer dennoch fällig wird.

#### 4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Aus der Zahlung allfällig zu Lasten der treibauf AG gehende Spesen der Bank oder Post können dem Auftraggeber mit der nächsten Rechnung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

# 5. Verrechnung

Andere Forderungen des Auftraggebers oder Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von der treibauf AG verrechnet werden.

# 6. Lieferung und Installation

Die Lieferfrist beginnt ab Datum des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.



#### 7. Garantie

Die treibauf AG garantiert die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der von ihr entwickelten bzw. installierten eigenen Produkten. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechzig Tage ab Lieferung. Innerhalb dieser Frist werden fehlerhafte Produkte unentgeltlich ersetzt bzw. verbessert. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

Keine Garantie wird übernommen für Produkte (Hard- oder Software), welche von der treibauf AG in Erfüllung ihres Auftrages von Dritten zugekauft bzw. mit dem Recht zum Gebrauch erworben worden sind. Auf Verlangen werden die Garantieansprüche von der treibauf AG gegen den Dritten dem Kunden abgetreten. Sofern die treibauf AG die Behebung von Mängeln an Drittprodukten vornehmen muss, werden die entstehenden Kosten dem Kunden verrechnet.

#### 8. Haftung

treibauf AG haftet nach den Bestimmungen von Art. 398 f. OR für getreue und sorgfältige Ausführung der Informatikdienstleistungen.

Jede die Garantieleistung übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für sogenannte Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist gegenüber dem Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. In jedem Fall ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf die Höhe der Vertragssumme beschränkt.

# 9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der treibauf AG. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts an seinem Wohnsitz/Domizil.

#### 10. Vertrauliche Daten, Datenschutz

Die treibauf AG wird als vertraulich bezeichnete finanzielle, statistische oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Daten behandeln. Diese Verpflichtung gilt für alle Mitarbeiter der treibauf AG wie auch für beigezogene Dritte und bleibt auch nach Vertragsende über 10 Jahre gültig. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der treibauf AG schon bekannt sind, noch für solche, die von der treibauf AG unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und der treibauf AG zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die treibauf AG allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht die treibauf AG nicht vertraulich zu behandeln.



#### 11. Rechte an Soft- und Hardware

Das geistige Eigentum und das Urheberrecht an Software und Dokumentation der Produkte Matchbox, Pepper, Openvez und Simpatico bleiben bei der treibauf AG. Die treibauf AG gewährleistet, dass die von der treibauf AG entwickelten Produkte und die in den jeweiligen Produkten eingesetzten Softwarekomponenten von Drittanbietern keine Rechte Dritter verletzt.

Die Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch von Soft- und Hardware, welche von Dritten übernommen oder gekauft werden, richten sich nach den Bestimmungen des Herstellers oder Verkäufers und müssen vom Kunden übernommen werden.

## 12. Immaterialgüterrechte

Die Rechte an den für den Kunden entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form gehören dem Kunden und der treibauf AG. Beide Vertragspartner können unabhängig voneinander und unbeschränkt diese Rechte ausüben sowie über sie verfügen, ohne das Einverständnis des anderen einzuholen. Sie haben beide das Recht, Unterlagen und Auswertungen mit Ihrem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die treibauf AG allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von beiden beliebig verwertet werden. Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, so gilt folgendes:

Immaterialgüterrechte an Entdeckungen oder Verbesserungen, welche

- Von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt der treibauf AG jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- Von treibauf AG Mitarbeitern oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören der treibauf AG. Dem Kunden wird jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum eigenen, nicht kommerziellen Gebrauch gewährt. Ein Vermarktungsrecht durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Durch Mitarbeiter des Kunden gemeinsam mit der treibauf AG sowie von der treibauf AG beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören dem Kunden und der treibauf AG, ohne dass gegenseitige Gebühren erhoben werden. Der Kunde und die treibauf AG können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Entwicklungen, die für die Produkte Matchbox, Pepper, Openvez und Simpatico der treibauf AG erfolgen. Hier gehen sämtliche Rechte an Software und Dokumentationen an die treibauf AG über. Einzig treibauf AG hat das Recht diese kommerziell zu vermarkten.

Der Kunde sichert zu, dass er der treibauf AG keine Unterlagen überlassen wird, welche rechtlich geschützte Werke Dritter, weder direkt noch in verarbeiteter oder umgestalteter Form, enthalten oder dass er berechtigt ist, der treibauf AG die Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen.



# 13. Wartungs- und Servicedienstleistungen

Verträge über Wartungs- und Servicedienstleistungen sind fest für 36 Monate abgeschlossen und können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das vereinbarte Vertragsende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Die Wartungsgebühr umfasst die Kosten für die Bereitstellung von Ressourcen. Effektive Aufwendungen werden separat verrechnet.

Servicegebühren decken die vertraglich spezifizierten Aufwendungen. Nicht enthalten sind Mehraufwendungen als Folge von nicht von der treibauf AG zu vertretenden Einflüssen oder nicht von der treibauf AG vorgenommenen Änderungen.

Die Geschäftszeiten der treibauf AG sind von Montag bis Freitag, von 08:00-12:30 und 13:30-17:00 Uhr (MEZ), mit Ausnahme der eidgenössischen und Stadtzürcherischen Feiertage. treibauf AG wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb der Arbeitszeiten Massnahmen zur Erhaltung der guten Servicequalität treffen, verpflichtet sich aber nicht vertraglich dazu.

### 14. Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der treibauf AG, weder direkt noch indirekt, aktiv oder passiv, abzuwerben. Diese Verpflichtung überdauert auch den Ablauf des Vertrages um mindestens 18 Monate. Bei Verstoss gegen diese Klausel wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000.--vom Kunden an die treibauf AG pro abgeworbenen Mitarbeiter unmittelbar fällig.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist am Domizil der treibauf AG. Diese behält sich vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Die Rechtsbeziehungen mit der treibauf AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("UN-Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

# 16. Ausserordentliche Kündigung

Wird der Vertrag ausserordentlich gekündigt (bei Service-Verträgen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, bei Dienstleistungsverträgen vor Bezug der vereinbarten Anzahl Tage), so wird ein Entschädigungsentgelt in Höhe von 40% der nicht bezogenen Leistungen fällig. Durch die treibauf AG im Auftragsverhältnis bezogenen Leistungen externer Mitarbeiter werden zu 100% dem Kunden in Rechnung gestellt.

Weitere Ansprüche beider Parteien gegeneinander bestehen nicht. Insbesondere kann von der treibauf AG kein Leistungsanspruch gegen die Entschädigungspauschale geltend gemacht werden.

# 17. Änderung, Ergänzungen und Teilnichtigkeit

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterschrift der Vertragsparteien.

Sollten in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstossen, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen werden in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die in Ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wir rechtlich möglich.